

- 1 Frage stellen**
einem erfahrenen Anwalt
[Jetzt auch vertraulich](#)
- 2 Preis festlegen**
Sie bestimmen die Höhe selbst
- 3 Antwort in 1 Stunde**
Rechtssicher vom Anwalt

[Jetzt eine Frage stellen](#)

Aufenthaltserlaubnis in E / Wohnsitz in D

| 08.12.2007 13:09

Preis: *****,00 €** Ausländerrecht

Beantwortet von

Rechtsanwalt Jeremias Mameghani



Folgende Frage:

Ich (deutscher Staatsbürger) habe sowohl einen Wohnsitz in Spanien, als auch einen in Deutschland.

Meine Frau (Mexikanerin) ist derzeit lediglich in Spanien gemeldet und hat dort - aufgrund unserer Ehe - auch eine Aufenthaltserlaubnis erteilt bekommen.

Frage: kann ich meine Frau nun auch bei mir in Deutschland anmelden? Oder muss das Ausländeramt in Deutschland zuerst wieder eine neue Aufenthaltserlaubnis ausstellen? Spanien und Deutschland gehören doch gemeinsam zu Schengen-Raum.

Sehr geehrter Ratsuchender,

ich bedanke mich für die eingestellte Frage, welche ich Ihnen gerne wie folgt beantworten möchte:

Es dürfte kein Problem sein, Ihre Frau in Deutschland anzumelden. Dafür spricht vor allem, dass Sie die deutsche Staatsbürgerschaft haben. Demzufolge hat Ihre Frau das Recht auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nach den einschlägigen Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes. Darüber hinaus hat sie ja bereits eine Aufenthaltserlaubnis für Spanien, so dass sie problemlos innerhalb der Schengen-Staaten reisen kann.

Ich empfehle Ihnen, sich mit Ihrer Ausländerbehörde in Verbindung zu setzen. Dort wird man Ihnen sicherlich mit den Formalitäten weiterhelfen.

Gerne stehe ich Ihnen für eine Rückfrage oder weitere Informationen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

RA Jeremias Mameghani

Rechtsanwälte Vogt
Bolkerstr.69
40213 Düsseldorf
Tel. 0211/133981
Fax. 0211/324021

Nachfrage vom Fragesteller

Sehr geehrter Herr Mameghani.

Danke für Ihre Antwort - ich bin allerdings nicht sicher ob Sie meine Frage verstanden haben.

Sie lautete: kann sich meine Frau in Deutschland bei der Gemeinde anmelden OHNE zuvor bei der Ausländerbehörde Formalitäten erledigen zu müssen?

Die Ausländerbehörden erschweren die Aufenthaltserlaubnisverfahren massiv, z.B. durch Forderungen von Sprachtests.

Anstatt der Antwort "es dürfte kein Problem sein..." hätte ich mir die Erläuterung der Rechtslage gewünscht. Wie lautet diese?

Danke für eine Klarstellung.

Antwort auf die Nachfrage vom Anwalt

Sehr geehrter Ratsuchender,

ich bedanke mich für die Nachfrage. Soweit Ihre Frau über ein gültiges Schengen-Visum verfügt, kann sie ihren Wohnsitz zunächst anmelden, muss dann allerdings vor Ablauf des Visums die Aufenthaltserlaubnis beantragen. Die Anmeldung beim Einwohnermeldeamt hat insoweit nach § 13 des Meldegesetzes unverzüglich zu erfolgen.

Ich hoffe, dass ich Ihre Frage nunmehr hinreichend beantwortet habe.

Mit freundlichen Grüßen

RA jeremias Mameghani



Wir
empfehlen

Die Anwalt Flatrate

Sie müssen sich neben Ihrer Arbeit auch noch um rechtliche Fragen und Belange kümmern? Das raubt Zeit und Nerven. Für Sie haben wir die Flatrate für Rechtsberatung entwickelt.

[Mehr Informationen](#)

Bewertung des Fragestellers

Hat Ihnen der Anwalt weitergeholfen?



Wie verständlich war der Anwalt?



Wie ausführlich war die Arbeit?



Wie freundlich war der Anwalt?



Empfehlen Sie diesen Anwalt weiter?



"Unfassbar... Eine Frage und zweimal völlig am Thema vorbei.

Meine Frau hat eine Aufenthaltserlaubnis im Schengenraum - deshalb schon längst kein Visum mehr. Das war deutlich beschrieben.

Offensichtlich lag kein Interesse vor, sich mit dem Thema tiefer auseinander zu setzen. Stammtischniveau. "

Jetzt eine Frage stellen

frag-einen-anwalt.de © 2018 QNC GmbH | Impressum

TESTSIEGER
einer unabhängigen
Verbraucherstiftung

Im Test: 8 Anbieter von
Online Rechtsberatung
Ausgabe 02/2008

